

# **SATZUNG**

## **Förderverein der Schillerschule Groß-Gerau e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schillerschule Groß-Gerau e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Groß-Gerau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zielsetzung des Fördervereins**

Die Zielsetzung des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, § 52 Nr. 4 und Nr. 7 AO in der Schillerschule Groß-Gerau. Der Verein will diese Ziele erreichen durch:

1. Unterstützung und Ergänzung schulischer Belange, Aktivitäten und Projekte durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfe.
2. Förderung von Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der schulischen Gebäude der Schillerschule dienen.
3. Unterstützung und Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen in der Schillerschule.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schülern, ehemaligen Schülern, interessierten Personen und den Lehrkräften der Schillerschule.
5. Die bedarfsorientierte Betreuung und Verpflegung von Schulkindern der Schillerschule Groß-Gerau außerhalb des Unterrichts
6. Beaufsichtigung und spielerische Förderung der Schulkinder während der Betreuungszeiten durch Vereinsmitglieder und Personal unter Einsatz von kindgerechten Spielsachen und entwicklungsfördernden Beschäftigungsmaterialien
7. Beaufsichtigung und Anleitung der Kinder bei den Hausaufgaben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts .Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Schillerschule verbunden fühlt und deren Zielsetzung und Aufgaben fördern möchte. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ernannt. Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### **§ 5 Eintritt in den Verein**

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen Person, sowie Auflösung der juristischen Person.

1. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende erklärt werden.
2. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen diesen Beschluss kann die/der Betroffene Einspruch einlegen. Wenn durch eine Anhörung vor dem Vorstand keine Änderung zu erzielen ist, wird über diesen Ausschluss die nächst folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden.

#### **§ 7 Beiträge**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag stunden oder erlassen. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand wird in jeweils getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so teilen sich die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben dieses Mitgliedes unter sich auf oder benennen bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/in.
4. Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt:
  - ⇒ Erster Vorsitz
  - ⇒ Zweiter Vorsitz
  - ⇒ Schatzmeister/in
  - ⇒ Protokollführer/in
  - ⇒ bis zu zwei Beisitzer/innen
5. Vorstand i.S.d. § 28 BGB sind die/der erste Vorsitzende/r, die/der zweite Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind zwei von ihnen gemeinsam.

6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Ausgaben.
7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen für
  - ⇒ die Führung der alltäglichen Vereinsgeschäfte
  - ⇒ die Leitung einzelner Abteilungen
8. Der Vorstand legt die Modulzeiten der Schulkinderbetreuung und deren monatlichen Beitrag fest.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich in elektronischer Form mit Angaben der Tagesordnungspunkte, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Maßgebend für Ladungsfrist ist der Poststempel oder der Tag der Verteilung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Fristen gelten wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Der Mitgliederversammlung obliegt
  - ⇒ die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - ⇒ die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - ⇒ die Beschlussfassung über Höhe des Jahresbeitrags
  - ⇒ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
  - ⇒ die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit erfordert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Hat bei Wahlen keine/r der Kandidaten/innen die einfache Mehrheit erreicht, so erfolgt unter den Kandidaten/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der nunmehr höchsten Stimmenzahl.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung wird innerhalb von zwei Monaten eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt.

### **§ 10 Prokura**

Der Vorstand ist berechtigt über die Verwendung der Einnahmen und materiellen Anschaffungen zu entscheiden. Der/die erste Vorsitzende ist berechtigt über Ausgaben unter € 1000,- frei zu entscheiden, immer im Sinne des Fördervereins. Bei Anschaffungen zwischen € 1000,- und € 6000,- bedarf es der einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Alle Rechtsgeschäfte über € 6000,- bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsbeträge, die Jahresabrechnungen und die Vermögenswerte überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung berichten sie in der nächst möglichen Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Vereinseigentum – Übereignung**

Anschaffungen materieller oder finanzieller Art, die der Verein durch Spenden oder sonstige Einnahmen erzielt, bleiben im Besitz des Fördervereins, außer es wird eine Übereignung mit den Organen der Schulgemeinde vereinbart. Die Bestimmung des § 10 kommt zur Anwendung.

### **§ 13 Rechtsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung. Sofern es sich außerdem als erforderlich erweist, können dem Vorstand besondere Ordnungen zur Regelung der Vereinsarbeit schriftlich festgelegt werden, über die auf Verlangen der Mitgliederversammlung abgestimmt werden müssen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das ausführende Organ der Schillerschule Groß-Gerau, verbunden mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Schillerschule Groß-Gerau einzusetzen. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.

Groß-Gerau, 18. Mai 2020